Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1961)

Heft: 2

Artikel: Brief des Auslandschweizerwerkes der NHG betreffend einen Verfassungsartikel über die Auslandschweizer

Autor: Halbheer, H.J. / Bovey, René

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938186

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Brief des Auslandschweizerwerkes der NHG betreffend einen Verfassungsartikel über die Auslandschweizer

Liebe Landsleute,

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Textentwurf zu einem Auslandschweizer-Verfassungsartikel.

Zur Vorgeschichte dieses Projektes möchten wir einleitend bemerken: Das Eidgenössische Politische Departement hatte die Auslandschweizer-Kommission der NHG eingeladen, zur Frage Stellung zu nehmen, ob in die Bundesverfassung ein besonderer Artikel über die Auslandschweizer aufgenommen werden solle. Daraufhin bestellte der Zentralvorstand der NHG eine Kommission, der folgende drei Persönlichkeiten angehören: die beiden Rechtsgelehrten Prof.Dr. Werner Kägi, Universität Zürich und Prof.Dr. Henri Zwahlen, Universität Lausanne, und der Präsident der Auslandschweizer-Kommission, Dr. Gerhard Schürch, Advokat, Bern. Sie legten der Auslandschweizer-Kommission einen ausführlichen Bericht zur Frage eines Verfassungsartikels über die Auslandschweizer vor. Die Auslandschweizer-Kommission hat dazu in eingehenden Beratungen Stellung genommen. Das Ergebnis der Bemühungen der Kommission Kägi-Schürch-Zwahlen und der Auslandschweizer-Kommission findet seinen Niederschlag in einer 25-seitigen Eingabe, welche das Datum des 16.9.1960 trägt und dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes namens des Zentralvorstandes und der Auslandschweizer-Kommission der NHG eingereicht worden ist.

Die Quintessenz dieser Eingabe stellt folgender Text dar, welcher als neuer Artikel 45bis in die BV aufgenommen werden soll:

- Der Bund festigt die Stellung der Schweizer im Ausland und fördert ihre Beziehungen unter sich und zur Heimat im Rahmen der Verfassung und des Völkerrechts.
- Er ist befugt, private oder öffentliche Unternehmungen, insbesondere Selbsthilfewerke der Auslandschweizer, welche dieser Aufgabe dienen, zu unterstützen.
- Der Bund gewährt Schweizerbürgern diplomatischen Schutz. Er wahrt gegenüber fremden Staaten die berechtigten Interessen der Schweizerbürger und notfalls deren Ansprüche auf Wiedergutmachung.
- Der Bund kann Auslandschweizern, die in Notzeiten und Katastrophen unverschuldet ihre Existenz verloren haben, aus eigenen Mitteln zum Wiederaufbau Hilfe leisten.
- Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, zu bestimmen, in welchem Umfang, unter welchen Voraussetzungen und an welchem Ort die Auslandschweizer ihre politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten ausüben können.
- Der Bund berücksichtigt auch in der übrigen Gesetzgebung die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer.

Dieser Textvorschlag der Auslandschweizer-Kommission steht am Auslandschweizer-Tag 1961 in St.Gallen zur Diskussion. In unserer gemeinsamen Aussprache werden wir uns zunächst einmal darüber Rechenschaft geben, ob ein Auslandschweizer-Verfassungsartikel notwendig und wünschbar ist. Im weiteren werden wir uns mit den einzelnen Abschnitten des vorstehenden Textes befassen. Unsere Hauptaufmerksamkeit wird der Ausübung der politischen Rechte gelten. Besonders auf diesem Gebiet möchten wir Ihre Meinung kennen lernen.

Wir weisen abschliessend darauf hin, dass es sich bei der Frage des Auslandschweizer-Verfassungsartikels vorläufig um ein Projekt handelt, das sowohl für das Eidgenössische Politische Departement als auch für die Auslandschweizer-Kommission nicht bindend ist. Unsere gemeinsame Aussprache in St.Gallen wird dann den weiteren Weg weisen.

Mit dem besten Dank für Ihre Mitarbeit in dieser wichtigen Sache verbleiben wir, liebe Landsleute,

mit freundlichen Grüssen

AUSLANDSCHWEIZERWERK DER NHG

Der Leiter: Der Generalsekretär:

sig.
Dr.H.J.Halbheer sig. René Bovey

* * *

Landsleute, die sich über diesen Verfassungsartikel näher orientieren möchten, wollen sich bitte beim Vorstand melden.

* * *